

# Satzung des Turnvereins 1909 Sevelen e.V. (TV 09 Sevelen e.V.)

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Verbandsmitgliedschaften
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Arten der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Ausschluss aus dem Verein
- § 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug
- § 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder
- § 11 Die Vereinsorgane
- § 12 Die ordentliche Mitgliederversammlung und deren Zuständigkeit
- § 13 Wahl und Beschlussverfahren
- § 14 Die außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 15 Der geschäftsführende Vorstand
- § 16 Der Gesamtvorstand
- § 17 Vereinsjugend
- § 18 Kassenprüfer
- § 19 Vergütung von Organmitgliedern, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit
- § 20 Vereinsordnungen und -vereinbarungen
- § 21 Haftung des Vereins
- § 22 Datenschutz im Verein
- § 23 Auflösung, Änderung des Vereinszwecks und Fusion
- § 24 Gültigkeit dieser Satzung

Die Satzung enthält bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

Der 1909 gegründete Verein führt den Namen „Turnverein 1909 Sevelen e.V.“ mit dem Sitz in Sevelen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve unter der Nummer 30426 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
- b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
- c) die Teilnahme an und Durchführung von sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
- d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
- e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und Jugendmaßnahmen,
- f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
- g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Verbandsmitgliedschaften**

Der Verein ist Mitglied

- a) im KreisSportBund Kleve e.V.,
- b) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.

Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.

Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, Jugendliche unter 18 Jahren allerdings nur mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten. Die Anmeldung zum Verein muss schriftlich erfolgen, mit der Anmeldung wird gleichzeitig die Satzung anerkannt. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch, für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.

Der Aufnahmeantrag ist an ein Mitglied des Gesamtvorstandes zu richten. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme, er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für eine Nichtaufnahme bekannt zu geben.

## **§ 6 Arten der Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus

- aktiven Mitgliedern,
- passiven Mitgliedern sowie
- Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und / oder am Spielbetrieb teilnehmen können.

Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss, durch Tod sowie durch Auflösung des Vereins.

Ein Austritt ist dem Verein schriftlich mitzuteilen. Er ist jeweils am Ende eines Kalenderhalbjahres (30.6. und 31.12.) möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens 4 Wochen vorher beim Gesamtvorstand eingegangen sein.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## **§ 8** **Ausschluss aus dem Verein**

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht,
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, innerhalb von drei Wochen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 9** **Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug**

Die Mitglieder haben einen durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag zu zahlen.

Der Beitrag wird jährlich zum 15.07. des Kalenderjahres mittels SEPA-Basis-Lastschriftmandat eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift unmittelbar nach der Veränderung mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

## **§ 10** **Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder**

Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelung des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte auf der Mitgliederversammlung nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen. Diese Mitgliedsgruppe kann an den sportlichen Angeboten teilnehmen.

Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 16. Lebensjahr üben ihre Rede- und Antragsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen. Ein Stimmrecht steht diesen Mitgliedern nicht zu.

Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung ihrer Antrags-, Rede- und Stimmrechte teilzunehmen.

## **§ 11** **Die Vereinsorgane**

Der Verein verwaltet sich durch

- die Mitgliederversammlung,
- den Gesamtvorstand,
- den geschäftsführenden Vorstand,
- den Ältestenrat.

## **§ 12** **Die ordentliche Mitgliederversammlung und deren Zuständigkeit**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Einmal im Jahr, und zwar innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung hierzu hat spätestens vier (4) Wochen vorher durch Rundschreiben, z. B. per E-Mail und/oder Brief, zu erfolgen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des Geschäftsberichts sowie des Kassenberichts,
2. Genehmigung der Berichte des Gesamtvorstandes sowie der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Gesamtvorstandes,
4. Turnusmäßige Wahl des Gesamtvorstandes,
5. Jährliche Wahl der Kassenprüfer,
6. Genehmigung des Haushalts,
7. Festsetzung der Beiträge,
8. Änderung der Satzung,
9. Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins,
10. Anträge und Verschiedenes.

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Über deren Verlauf ist eine Niederschrift an zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich auf zu nehmen. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung erfolgt nur dann, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder diesem Antrag zustimmt.

Bei eingereichten Anträgen werden die Entscheidungen der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

In einer Mitgliederversammlung sind die Vereinsmitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an sowie die Ehrenmitglieder stimmberechtigt.

### **§ 13**

#### **Wahl und Beschlussverfahren**

Turnusmäßig steht nach jedem Jahr ein Teil des Gesamtvorstandes zur Neuwahl. Im

1. Jahr	2. Vorsitzender Kassenwart Jugendwart Kinderturnwart
2. Jahr	1. Vorsitzender
3. Jahr	Geschäftsführer Männerturnwart Frauenwart Abteilungsleiter der Sportabteilungen

Die Beisitzer werden jährlich gewählt.

### **§ 14**

#### **Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der geschäftsführende Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Alle Stimmberechtigten sind hierzu spätestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

## **§ 15 Der geschäftsführende Vorstand**

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassierer und der Geschäftsführer. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins genügt das Zusammenwirken zweier Vertreter dieses Gremiums. Falls der geschäftsführende Vorstand keine einvernehmliche Einigung treffen kann, entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.

## **§ 16 Der Gesamtvorstand**

Nach der Mitgliederversammlung ist der Gesamtvorstand das führende Organ des Vereins. Der Gesamtvorstand vertritt die Interessen des Vereins.

Er setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Geschäftsführer,
- dem Kassenswart,
- den Jugendwarten,
- den Abteilungsleitern der Sportabteilungen,
- dem Kinderturnwart,
- dem Frauenwart,
- dem Männerturnwart,
- den Beisitzern,
- dem Ältestenrat.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der geschäftsführende Vorstand einen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

## **§ 17 Vereinsjugend**

Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Die Interessen der Jugend werden durch die Jugendwarte vertreten, die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind.

## **§ 18 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer jeweils im jährlichen Wechsel. Diese dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem Gesamtvorstand angehören. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

## **§ 19**

### **Vergütung von Organmitgliedern, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.

Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der erste Vorsitzende.

## **§ 20**

### **Vereinsordnungen und -vereinbarungen**

Der Gesamtvorstand hat folgende Vereinsordnung/Vereinbarung erlassen:

- Ehrenordnung
- Jugendvereinbarung

Diese sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 21**

### **Haftung des Vereins**

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die Aufwandspauschale gemäß § 326 EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.



## **§ 22 Datenschutz im Verein**

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder die Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 23 Auflösung, Änderung des Vereinszwecks und Fusion**

Die Veränderung des Vereinszwecks kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Gesamtvorstand mit einer Mehrzahl von 2/3 aller seiner Mitglieder beschlossen hat.


Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Issum, die es ausschließlich und unmittelbar für den gemeinnützigen Zweck der Förderung des Sports zu verwenden hat.

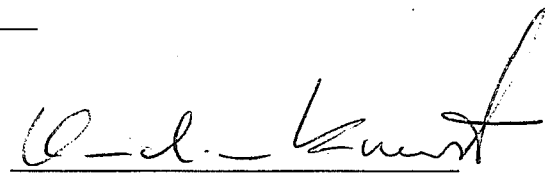
**§ 24**  
**Gültigkeit dieser Satzung**

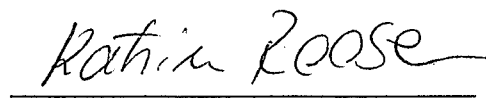
Eine Satzungsänderung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass zwei Drittel der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

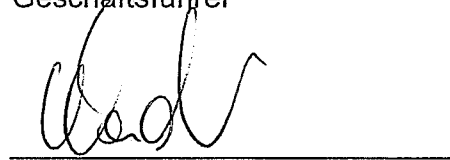
Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20.03.14 beschlossen. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Issum-Sevelen, den 20.03.14

  
1. Vorsitzender

  
Geschäftsführer

  
2. Vorsitzender

  
Kassierer